Dienststelle:

Name:

Pers.-Nr.:

SHIBB Landesamt

Schleswig-Holsteinisches

Institut für Berufliche Bildung

Lehrkräftepersonalverwaltung

Sophienblatt 50 a

24114 Kiel



**Altersteilzeit für schwerbehinderte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis**

Schwerbehinderte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis mit einem Grad der Behinderung ab 50 können mit Vollendung des 55. Lebensjahres Altersteilzeit im Blockmodell (nur im Blockmodell gem. § 63 LBG i.V.m. dem Runderlass vom 8. September 2009 – NBl. MBF Schl.-H. S. 281) mit 60 % der bisherigen Arbeitszeit beantragen.

Die Teilzeitbeschäftigung ist von ihrer zeitlichen Lage her so zu beantragen, dass der Beginn der Freistellungsphase auf den 01.08. oder 01.02. eines Jahres fällt. Arbeits- und Freistellungsphase umfassen stets volle Monate.

Hiermit beantrage ich Altersteilzeit im Blockmodell nach § 63 LBG

mit der Arbeitsphase vom      .     .      bis      .     .

mit der Freistellungsphase vom      .     .      bis      .     .

Die Altersteilzeit soll hiernach enden mit Ablauf

des Schulhalbjahres, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird.

des Schulhalbjahres, in dem die Antragsaltersgrenze nach § 36 Abs. 2 bzw. 3 LBG (je nach Geburtsdatum frühestens ab Vollendung des 60. Lebensjahres) erreicht wird.

Mein Grad der Behinderung beträgt laut Schwerbehindertenausweis       (GdB) und gilt bis zum      .     .

**Sofern die Altersteilzeit mit dem Erreichen der Antragsaltersgrenze nach § 36 LBG endet, beantrage ich gleichzeitig die Versetzung in den Ruhestand unmittelbar im Anschluss an o.g. Freistellungsphase.**

Die versorgungsrechtlichen Folgen, die sich gegebenen Falls aus §§ 5 und 6 i.V.m. §§ 16, 84 und 87 Beamtenversorgungsgesetz Schleswig-Holstein mit Blick auf das   
frühzeitige Ausscheiden ergeben, sind mir bekannt.

|  |  |
| --- | --- |
| \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Datum und Unterschrift Antragsteller/in | **Stellungnahme der/des unmittelbaren Vorgesetzten:**  (Zwingende) dienstliche Belange stehen der Gewährung  nicht entgegen  entgegen (bitte gesondert erläutern)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Datum und Unterschrift der/des unmittelbaren Vorgesetzten |

Mir ist bekannt, dass

1. zu den Dienstbezügen in Höhe von 60 v.H. nach dem Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein – (SHBesG) aufgrund der Altersteilzeitzuschlagsverordnung ein nicht ruhegehaltfähiger Zuschlag gewährt wird und sich die Besoldung insgesamt verringert (83 v.H. der Nettobezüge, die bei dem bisherigen Beschäftigungsumfang zustehen würden),

2. der Zeitraum der gewährten Altersteilzeit nur zu 90 v.H. als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird,

3. ich berufliche Verpflichtungen außerhalb des Beamtenverhältnisses während des Gesamtzeitraumes der Altersteilzeitbeschäftigung nur in dem Umfang eingehen darf, in dem nach §§ 70 bis 74 LBG den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist (Ausnahmen können nur zugelassen werden, soweit die Nebentätigkeit den dienstlichen Pflichten oder dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderläuft),

4. der Altersteilzeitzuschlag (Höhe der Differenz zwischen 83 v.H. der Nettodienstbezüge, die bei dem bisherigen Beschäftigungsumfang zustehen würden und den Nettodienstbezügen, die sich aus § 7 Abs. 1 SHBesG ergeben) im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung bei der Ermittlung des Steuersatzes berücksichtigt wird, dem das übrige steuerpflichtige Einkommen unterliegt (Progressionsvorbehalt nach  
§ 32 b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. g EStG).

Bei der Veranlagung durch das Finanzamt kann es hierbei zu Steuernachforderungen kommen!

5. bei Dienstunfähigkeit die Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes Anwendung finden und die Altersteilzeit einhergehend mit einer Versetzung in den Ruhestand aufzulösen ist.

Weiterhin erkläre ich, dass ich den Antrag in Kenntnis der Hinweise des Finanzministeriums vom 24.09.2004 - VI 403 - 0333.012 - 6.2 (1) -, Amtsbl. Schl.-H. 2004, S. 793 und der Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 14.03.2006 - VI 404 - 0333.012 - 602 (1), Amtsbl. Schl.-H. 2006, S. 244, gestellt habe.

Informationen nach Artikel 13 bzw. 14 der Verordnung (EU) 2016/679 – Datenschutz-Grundverordnung ­- DSGVO

1. Verantwortliche Stelle (Art. 13 Absatz 1 lit. a DSGVO)  
   SHIBB Landesamt, Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung, Sophienblatt 50a in 24114 Kiel.
2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (Art. 13 Absatz 1 lit. b DSGVO):   
   Datenschutzbeauftragte des SHIBB Landesamts, Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung: [Datenschutz@shibb.landsh.de](mailto:Datenschutz@shibb.landsh.de)
3. Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage (Art. 13 Abs. 1 lit. c DSGVO)  
   Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung Ihres obenstehenden Antrags nach dem § 35 Abs. 4 Nr. 2Landesbeamtengesetz (LBG). Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von § 3 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. § 84 Landesverwaltungsgesetz (LVwG)
4. Empfänger der Daten (Art. 13. Abs. 1 lit. e DSGVO)  
   Der Antrag gelangt den auf dem Dienstweg beteiligten Stellen zur Kenntnis und wird im Ministerium durch die zuständigen Fachabteilungen und Referate unter Beteiligung des Personalrats gemäß §§ 51 bis 61 Mitbestimmungsgesetz (MBG) bearbeitet. Die Entscheidung zu Ihrem Antrag wird Ihnen, Ihrer Schulleitung sowie im schulamtsgebundenen Bereich dem für Sie zuständigen Schulamt mitgeteilt.
5. Speicherdauer (Art. 13 Abs. 2 lit. a DSGVO)  
   Die mit diesem Antrag übermittelten Daten und alle im Laufe der Antragsbearbeitung hinzugezogenen Informationen werden Teil Ihrer Personalakte. Gemäß § 91 Landesbeamtengesetz (LBG) sind Personalakten nach ihrem Abschluss fünf Jahre von der personalaktenführenden Behörde aufzubewahren.
6. Betroffenenrechte (Art. 13 Abs. 2 lit. b und c DSGVO)  
   Zu der Verarbeitung der Daten besteht bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen jeweils das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und ggf. auf Datenübertragbarkeit gemäß den Artikeln 15 bis 18 und 20 DSGVO. Das Auskunftsrecht ergibt sich darüber hinaus aus § 88 LBG.
7. Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde (Art. 13 Abs. 2 lit. d DSGVO)  
   Wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten rechtswidrig ist, besteht das Recht auf Beschwerde bei:  
   Die Landesbeauftragte für Datenschutz, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD), Holstenstraße 98, 24103 Kiel, E-Mail:   
   [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de), Tel.: 0431 988 1200.

Die Hinweise zum Antrag auf Hinausschieben der Altersgrenze für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis sowie zur DSGVO habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum und Unterschrift Antragsteller/in